

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/764/2012**

Datum: 17.04.2012

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
61 - Stadtentwicklungsamt

Betrifft: Machbarkeitsstudie zur Umgestaltung der Breite Straße (B167)

Beratungsfolge:

Ausschuss für Bau, Planung und Umwelt	15.05.2012	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	31.05.2012	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Machbarkeitsstudie zur Umgestaltung der Breiten Straße (B167) als Handlungsgrundlage und erteilt das Einvernehmen zu den entsprechend geplanten Maßnahmen (gem. § 45 Abs. 1b S.2 StVO).

Boginski
Bürgermeister

Anlagen

- Machbarkeitsstudie zur Umgestaltung der Breite Straße (B167)

Fin. Auswirkungen: Ja: <input checked="" type="checkbox"/> Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
a) Ergebnishaushalt:					
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmenummer: 65060032 und 65060033)					
2013	Einzahlung	51.12	681100	184.600,00 €	
2013	Auszahlung	51.12	785200	78.000,00 €	
2014	Einzahlung	51.12	681100	23.000,00 €	
2014	Auszahlung	51.12	785200	200.400,00 €	
2014	Auszahlung	51.12	785200	395.600,00 €	
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/>					
Erläuterung:					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Sachverhaltsdarstellung:

Die Breite Straße ist eine wichtige innerstädtische Hauptverkehrsstraße und gehört zu den konstituierenden Straßenräumen in der historischen Altstadt. Als ein Teil der klassifizierten Bundesstraße B167 hat sie zudem mit einer DTV-Belastung von ca. 19.000 Kfz eine entscheidende verkehrliche Bedeutung im innerstädtischen Straßennetz von Eberswalde. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung und der damit einhergehend mangelnden städtebaulichen Integration sowie aufgrund des bisherigen Ausbaustandes und die durch den MIV verursachten Überschreitung der Grenzwerte von Luft und Lärm, wird insbesondere der zentrale Bereich erheblich gestört. Zudem rufen beengte Nebenanlagen, fehlende Anlagen für den Radverkehr, Qualitäts- und Sicherheitskonflikte in Einmündungsbereichen einen erhöhten Handlungsbedarf hervor.

Aus diesen Gründen beauftragte die Stadt Eberswalde das Büro Gruppe Planwerk mit der Erarbeitung einer Machbarkeitsstudie zur Umgestaltung der Breite Straße (B167), für den Abschnitt KP „Friedensbrücke“ bis KP B167/B168.

Im Rahmen dieser Studie wurden Möglichkeiten für eine zeitnahe städtebauliche Integration, Aufwertung und allgemeine Verbesserungen der Umweltverträglichkeit gemeinsam mit dem Landesbetrieb Straßenwesen erarbeitet.

Die planerische Berücksichtigung einer durchgehenden Radverkehrsanlage sowie die in diesem Zusammenhang stehende Erhöhung der Sicherheit für den Radverkehr wurden ebenso berücksichtigt, wie die stärkere städtebauliche Integration des Straßenraumes.

Zu den wesentlichen Grundsätzen bzw. Leitbildern dieser Machbarkeitsstudie zählen insbesondere Maßnahmen

- zur Verbesserung der Umweltverträglichkeit,
- zur Reduzierung der Feinstaub- und Lärmbelastung,
- zur Erhöhung der Verkehrssicherheit (allgemein und insbesondere für den Radverkehr),
- zum Erhalt der erforderlichen Leistungsfähigkeit als Bundesstraße,
- zum Ausbau eines Regelprofils für den Begegnungsfall Bus-Bus sowie die Sicherung des O-Bus,
- zur Schulwegsicherung und zur Herstellung der Barrierefreiheit an Querungsstellen.

Das Hauptaugenmerk der Machbarkeitsstudie zur Umgestaltung der Breite Straße (B167) lag insbesondere darin, Maßnahmen zu definieren, die zeitlich unabhängig voneinander (stufenweise) umgesetzt werden können, auch unabhängig vom Baulastträger. Es werden daher insgesamt drei Bauabschnitte (BA) vorgeschlagen:

- 1 BA.: Friedensbrücke bis Judenstraße
- 2. BA.:Judenstraße bis Erich-Mühsam-Straße
- 3. Erich-Mühsam-Straße bis Freienwalder Straße.

Die besonderen städtebaulichen Gegebenheiten bedingen für die Umsetzung eines Großteils von Einzelmaßnahmen eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf Tempo 30.

Die endgültige Realisierung der Einzelmaßnahmen ist für die Jahre 2014-2016 vorgesehen. Hierfür werden Fördermittel der Städtebauförderung sowie Bundesmittel, d. h. finanzielle Aufwendungen durch den Landesbetriebes Straßenwesen in Anspruch genommen.

Rechtliche Grundlagen zur Umsetzung entsprechender Maßnahmen:

„Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs sowie zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken (§45 Abs. 1 Satz 3 StVO -

Straßenverkehrsordnung).“ „Die Markierung eines Schutzstreifens (gem. VwV-StVO – Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung zu §2 Abs. 4 S.2 StVO - Straßenverkehrsordnung und VwV zu Z 340), gleich ob als Verkehrszeichen nach §§ 41 und 42 StVO oder als Hinweis auf ein Verkehrszeichen, sind auf der Grundlage von §45 StVO von der Straßenverkehrsbehörde anzuordnen.“

Straßenverkehrsbehörden sind gemäß § 44 Abs. 1 StVO die nach Landesrecht unteren Verwaltungsbehörden oder die Behörden, denen nach Landesrecht die Aufgabe der Straßenverkehrsbehörden zugewiesen sind.

Gemäß § 4 Abs. 3 BbgStVRZV (Brandenburgische Straßenverkehrsrechts-Zuständigkeits-Verordnung) ist die Stadt Eberswalde auf ihrem Gebiet Straßenverkehrsbehörde im Sinne des § 44 Abs. 1 StVO.

Gemäß § 4 Abs. 4 BbgStVRZV erfüllt die Stadt Eberswalde die Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde als Pflichtaufgabe nach Weisung.

Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 3 BbgKVerf (Brandenburgische Kommunalverfassung) entscheidet innerhalb der Stadt Eberswalde der Bürgermeister über Pflichtaufgaben nach Weisung allein, d. h. eine Beschlusskompetenz der Stadtverordnetenversammlung ist nicht gegeben.

Im Rahmen seiner Kompetenz zur Regelung der Aufbau- und Ablauforganisation der Stadtverwaltung und der Geschäftsverteilung gemäß § 61 Abs. 1 BbgKVerf hat der Bürgermeister die Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde dem Tiefbauamt der Stadt Eberswalde (Amt 65) zugeordnet.

Ist jedoch von den Straßenverkehrsbehörden das Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinde gemäß StVO herzustellen, so kann die Straßenverkehrsbehörde die beabsichtigten Maßnahmen nicht ohne Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung ergreifen. Umgekehrt gilt aber auch, dass die Stadtverordnetenversammlung die Straßenverkehrsbehörde nicht zu bestimmten Maßnahmen verpflichten kann. Einvernehmen bedeutet, dass sowohl Stadtverordnetenversammlung und (!) Straßenverkehrsbehörde zustimmen müssen, damit unter anderem Maßnahmen nach § 45 Abs. 1 Satz 3 StVO ergriffen werden können.